



Erinnerung und Gerechtigkeit

Sektion Deutschland

*Beschlussversion der Gründungsversammlung am 14. Dezember 2019
geändert im Februar 2020 in §§ 15 & 19 nach Vorgaben des Vereinsregisters
und beschlossen auf Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2020*

Vereinsatzung

IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit

Mitglied im europäischen Verband IBUKA (beantragt)

Präambel

Der Völkermord gegen die Tutsi in Ruanda zwischen April und Juli 1994 unter der Untätigkeit der internationalen Gemeinschaft kostete mehr als anderthalb Millionen Tutsi das Leben und hinterließ zahlreiche Opfer (Überlebende und verwaiste Familien) unter schwierigen Bedingungen. Heute leben diese Opfer unter beklagenswerten Bedingungen, die durch diesen Völkermord verursacht wurden.

Die internationale Gemeinschaft unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen hat den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda eingerichtet. Dieses Gericht konzentrierte seine Bemühungen auf die Verurteilung der Hauptverantwortlichen des Völkermords gegen die Tutsi in Ruanda, konnte aber keine Entschädigung an Opfer leisten.

Der Verein *IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit* hat zum Ziel, jährlich an den Völkermord gegen die Tutsi zu erinnern, die Überlebenden in Deutschland psychologisch und rechtlich zu unterstützen, sich durch Plädoyers für sie einzusetzen, Sensibilisierungs- und Bildungsaktivitäten durchzuführen, mit anderen Überlebenden bekannter Völkermorde / Genozide zusammenzuarbeiten, solidarisch zu sein und gemeinsam Rassismus und Verleugnung zu bekämpfen .

Die Satzung des Vereins *IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit* wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2019 verabschiedet.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit e.V. Als Kurzbezeichnung darf „IBUKA-Deutschland“ verwendet werden.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zukunftsvision und Vereinszweck (Vision und Mission)

Die Vision von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit ist eine Welt ohne Völkermord. Um diese Vision zu verwirklichen, hat sich IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit zum Ziel gesetzt, die Menschenrechte zu verteidigen und jede Form von Rassismus und Verleugnung zu bekämpfen.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit, damit der 1994 gegen die Tutsi verübte Völkermord immer in Erinnerung bleibt.

3.3 IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit engagiert sich durch jährliche Aktionen zum Gedenken an den Völkermord gegen die Tutsi, psychologische und juristische Unterstützung Überlebender, ihre Interessenvertretung, Sensibilisierungs- und Bildungsaktivitäten sowie die Zusammenarbeit und Solidarität mit anderen Überlebenden bekannter Völkermorde zur gemeinsamen Bekämpfung von Rassismus und Verleugnung.

§4 Strategische Ziele

IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit wird strategische Ziele definieren, um den Verein zu leiten. Zu diesem Zweck wird in einem partizipativen Prozess ein strategischer Plan diskutiert und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§5 Prinzipien

Die Arbeit von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit basiert auf den Prinzipien der Menschenrechte, insbesondere Nichtdiskriminierung, Partizipation, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Emanzipation und Menschenwürde.

IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit arbeitet unabhängig von Regierungen, politischen Parteien, Unternehmensinteressen und Religionen.

§ 6 Gemeinnützigkeit und Verwendung von Finanzmitteln

6.1 Der Verein IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6.2 IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

6.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6.4 Im Falle des Ausscheidens, dem Ausschluss von Mitgliedern oder der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Rückerstattung der von ihnen gezahlten Beiträge und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Geldvermögen von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit.

6.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens jeweils in Abstimmung mit den deutschen Steuerbehörden.

§7 Verein und Organe

7.1 IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit ist ein in Deutschland registrierter und auf seine Mitglieder gestützter Verein.

7.2 Die Organe von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit sind wie folgt:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kassenprüfung

§8 Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit sind diejenigen (Einzelpersonen), die eine Mitgliedschaft beantragen und die Ziele und Prinzipien von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zukunfts-Vision und dem Vereinszweck einhalten und respektieren.

§9 Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die genannten Anträge. Er kann den Antrag ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der den Zielen und Prinzipien des Vereins widerspricht. Im Falle einer Ablehnung ist eine Beschwerde möglich (s. § 11).

§10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Betrag und die Zahlweise werden vom Vorstand festgelegt.

§11 Verlust der Mitgliedschaft

11.1 Die Mitgliedschaft geht durch Tod, Austritt oder Ausschluss verloren. Gegen den Ausschluss kann in der gleichen Form Beschwerde eingelegt werden wie bei der Ablehnung eines Beitrittsantrags.

11.2 Der Austritt wird schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von dreißig (30) Tagen für ordentliche Mitglieder und sechzig (60) Tagen für Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfung erklärt. Der Vorstand bestätigt den Eingang der Austrittserklärung ebenfalls schriftlich.

11.3 Der Ausschluss wird vom Vorstand auf der Grundlage einer detaillierten Begründung beschlossen. Der/die Betroffene wird per Einschreiben über seinen Ausschluss und sein Beschwerderecht informiert, das er/sie spätestens dreißig (30) Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung geltend machen muss.

§12 Die Mitgliederversammlung

12.1 Die oberste Verantwortung für die Führung der Angelegenheiten von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit wird der Mitgliederversammlung übertragen, die sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammensetzt.

12.2 Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind wie folgt:

- (i) Die Zukunftsvision (Vision) und den Zweck- (Mission) von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit definieren und den strategischen Plan genehmigen;
- ii) Die Ergebnisse anhand der vereinbarten Strategien und Pläne bewerten;
- iii) den Vorstand zu wählen, ihn zur Rechenschaft zu ziehen und seine Tätigkeit zu entlasten;
- (iv) die Kassenprüferinnen zu wählen;
- (v) den Mitgliedsstatus zu entziehen;
- (vi) die Satzung zu ändern und die Auflösung des Vereins zu beschließen;
- vii) über den Sitz des Vereins zu entscheiden.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit im Namen des Vorstands spätestens 42 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen.

13.2 Die Tagesordnung, der Zeitablauf und der Ort sind auf der Einladung anzugeben. Als Beginn der Frist gilt der Tag nach Absendung der Einberufung.

13.3 Steht eine Satzungsänderung auf der Tagesordnung, so ist in der Einladung anzugeben, welche Artikel der Satzung von der Änderung betroffen sein werden und wie. Auch ein Ausschluss von Mitgliedern muss auf der Tagesordnung stehen. (s. 16.4)

13.4 Jede Person, die nach § 15.2 zur Teilnahme an der Sitzung der Mitgliederversammlung zugelassen ist, kann dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung übermitteln.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

14.1 Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

14.2 Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung wird vom Vorstand spätestens 28 Tage vor dem Datum der Sitzung schriftlich zugestellt. Die Einladung muss die Tagesordnung und den Ort der Sitzung enthalten. Der Tag nach Absendung der Einberufung gilt als der erste Tag dieser Frist.

§15 Teilnahme und Abstimmung an der Mitgliederversammlung

15.1 An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen und abstimmen.

15.2 Alle Mitglieder müssen ihren Jahresbeitrag gezahlt haben, um schließlich zur Abstimmung an der Mitgliederversammlung zugelassen zu sein.

§16 Durchführung der Mitgliederversammlung

16.1 Die Vorsitzende des Vorstandes oder die stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz in der Sitzung der Mitgliederversammlung.

16.2 Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, lädt die Vorsitzende fristgerecht nach 13.1. zu einer zweiten Mitgliederversammlung ein, bei der dann keine Grenze der Beschlussfähigkeit (Quorum) mehr gilt und worauf in der Einladung deutlich hingewiesen wird.

16.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichstand findet eine zweite Runde statt und mindestens eine Person muss den Vorschlag verteidigen und eine andere muss die Gegenposition darstellen. Anschließend wird eine zweite Abstimmung durchgeführt. Der Vorschlag wird abgelehnt, wenn es eine weitere Stimmengleichheit gibt.

16.4 Für eine einfache Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Um ein Mitglied auszuschließen, die in dieser Satzung festgelegten Ziele zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für eine Zweitversammlung nach 16.2., wenn dazu fristgerecht nach 13.1 und unter deutlichem Hinweis auf den Wegfall des Anwesenheits-Quorums hingewiesen wurde.

16.5 Im Falle einer dringenden Entscheidung zwischen zwei satzungsmäßigen Versammlungen der Mitgliederversammlung oder wenn es unmöglich ist, eine Versammlung abzuhalten, können Beschlüsse per Briefwahl gefasst werden, wobei die gleichen Mehrheiten wie in Ziffer 16.3 vorgesehen sind. Die Einladung zur Briefwahl und der zur Abstimmung gestellte Antrag sind von der Vorsitzenden des Vorstandes an alle zur Mitgliederversammlung berechtigten Mitglieder mindestens 21 Tage vor Ablauf der für die Abstimmung festgelegten Frist zu richten.

Die zur Mitgliederversammlung berechtigten Mitglieder leiten ihre Stimme an die Vorsitzende des Vorstandes zurück/weiter. Abstimmungen sind ungültig, wenn sie nach Ablauf der Frist eingehen. Die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zählen die Stimmen in einer öffentlichen Vorstandssitzung aus. Die Vorsitzende des Vorstandes teilt allen Mitgliedern die Ergebnisse spätestens 14 Tage nach der Abstimmung mit.

16.6 Das Plenum ernennt zu Beginn der Mitgliederversammlung eine*n Sekretär*in der Mitgliederversammlung. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden vom Sitzungssekretariat schriftlich festgehalten und von der Vorsitzenden und von der/dem Sekretär*in der Versammlung unterzeichnet. Diese aufgezeichneten Beschlüsse werden allen Mitgliedern innerhalb von 28 Tagen per E-Mail/Rundschreiben ("Rundschreiben" oder einem vollständigen Bericht über die Sitzung) mitgeteilt.

§17 Wahlen

17.1 Alle Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Andere Entscheidungen können offen getroffen werden, es sei denn, dass mindestens ein Mitglied in der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beantragt.

17.2 Gibt es bei den Einzelwahlen zur/m Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister*in nur eine*n Kandidatin, so wird diese Person gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhält.

17.3 Bei mehreren Kandidaten, die sich um ein Amt bewerben, wird derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält. Wenn niemand die absolute Mehrheit erhält, findet zur Ermittlung der gewählten Person eine zweite Runde statt, in der eine*r der beiden Kandidat*innen, die in der ersten Runde die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt wird.

17.4 Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden gleichzeitig in einem Wahlgang gewählt.

17.5 Bei Stimmgleichheit wird eine neue Abstimmung durchgeführt, um zwischen Kandidaten mit gleichen Stimmen zu entscheiden. Wenn sie auch danach noch gleiche Stimmzahlen haben, entscheidet das Los:

§18 Der Vorstand

18.1 Der Vorstand ist das oberste Exekutivorgan von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit und ist für alle Angelegenheiten von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit zuständig, mit Ausnahme derjenigen, die diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen hat.

18.2 Der Vorstand folgt den Anweisungen der Mitgliederversammlung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und leitet und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

18.3 Aufgaben des Vorstandes:

- i. Genehmigung der Mitgliedschaft von Mitgliedern.
- ii. Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts und eines jährlichen Finanzberichts an die Mitgliederversammlung;
- iii. Organisation mindestens eines jährlichen Gedenktages innerhalb der 100 Tage ab dem 7. April;
- iv. Unterstützung bei der Suche von Lösungen für Konflikte , die zwischen den Mitgliedern auftreten können;
- v. Verabschiedung der Geschäftsordnung, um die Vereinsführung von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit zu definieren.

18.4 Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister*in und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

18.5 Der Grundsatz einer geschlechtsspezifisch ausgewogenen Vertretung ist zu beachten.

18.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zu den nächsten Wahlen im Amt. Sie können wiedergewählt werden.

18.7 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ihr Amt nicht länger als drei aufeinanderfolgende einjährige Amtszeiten ausüben. Die Amtszeit beginnt und endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung.

18.8 Im Falle einer Vakanz im Vorsitz übernimmt die stellvertretende Vorsitzende diese Funktion. Wird das Amt der/s stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeisters*in vakant, so ernennt der Vorstand eines der anderen Mitglieder für dieses Amt. Im Falle dieses Nachrückens werden die Vorstands-Mitglieder nicht ersetzt.

§19 Zuständigkeiten und Verfahren des Vorstands

19.1 Der Verein wird rechtlich und nach außen durch mindestens zwei der folgenden drei Personen vertreten: Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister.

19.2 Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen können auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes einberufen werden.

19.3 Die Beschlussfähigkeit der Sitzungen des Vorstandes ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

19.4 Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit führt die Vorsitzende des Vorstandes eine zweite Abstimmung durch.

19.5 Der Vorstand kann auch zwischen zwei Sitzungen nach telefonischer oder sonstiger elektronischer Beratung mit anschließender schriftlicher Bestätigung ab dem Zeitpunkt der Beschlussfähigkeit gemäß Ziffer 19.3 Entscheidungen treffen.

19.6 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können nur die mit ihrer Tätigkeit für IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit verbundenen Kosten ordnungsgemäß erstattet werden.

§20 Die Kassenprüfung

20.1 Die Kassenprüferinnen prüfen und genehmigen schriftlich die jährlichen finanziellen Aktivitäten und Berichte. Sie informieren alle Mitglieder jährlich in einem E-Mail-/Rundschreiben und legen diese Berichte auf der Mitgliederversammlung vor.

20.2 Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

20.3 Die Zusammensetzung dieses Teams sollte so ausgewogen wie möglich sein.

20.4 Die Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

20.5 Die Kassenprüfung ist ehrenamtlich tätig.

§21 Auflösung von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit

21.1 Die Auflösung von IBUKA Deutschland - Erinnerung und Gerechtigkeit kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung und mit der in Ziffer 16.4 vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Verwendung des verbleibenden Vermögens und ernennt die Liquidatoren.

21.2 Nach Abschluss der Liquidation wird das Vermögen des Vereins ausschließlich deutschen zivilgesellschaftlichen Vereinigungen von öffentlichem Interesse auf gemeinnütziger Basis zur Verfügung gestellt, bevorzugt an Organisationen mit ähnlichen Zielen zur Verteidigung der Menschenrechte.

§ 22 Datenschutz

22.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert

22.2 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Erklärung zum Status dieser Satzungsänderung: Die Text-Streichungen in § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 1. erfolgten im Februar 2020 nach Vorgabe des Vereinsregisters in Mannheim und müssen in dieser Form durch die nächste Mitgliederversammlung beschossen werden, jedoch ohne dass diese Satzungsänderung angemeldet werden muss. (Schreiben des Amtsgerichts vom 28.01.2020, Poststempel 30.01, Eingang 31.01.2020).

In § 11.3 wurde der Inhalt mit einem neuen Nebensatz deutlicher formuliert.

Nach der Satzungsanpassung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.2.2020 für das Vereinsregister am Amtsgericht Mannheim wurde diese Version auf der ordentlichen Jahresversammlung am 13. Dezember 2020 bestätigt.

Folgende **Gründungsmitglieder** haben die Urfassung am 14.12.2019 unterzeichnet:

Mukandanga-Blam, Jacqueline

Ngarambe, Liliane

Uwamahirwe-Korus, Josée

Rudasingwa, Martin

Kambanda, Patrick

Mujawayo, Esther

Korus, Uwe

Hategekimana, Valentin

Musoni, Vedaste

Umubyeyi, Yvonne

Blam, Wolfgang

Hicuburundi, Prosper

Gakuba, Philibert

Girineza, Marie-Claire

Mukashema, Virginie

Nyirakamana, Josephine

--//--